

Es ist vielfach zur Praxis geworden, aus der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer der Ermittlungsverfahren auf die Effektivität der Strafverfolgung zu schließen, zumindest was das rasche Reagieren und den unmittelbaren Schutz der Gesellschaft und der Rechte der Bürger betrifft. Dabei dürfen jedoch Fristüberschreitungen nicht „untergehen“, ebenso wie die Senkung der Ermittlungsdauer, das Nichtausschöpfen gesetzlicher Fristen nicht zu einer Minderung der Qualität und zum Verzicht auf gesetzliche Mindestforderungen an das Ermittlungsverfahren führen darf.

Konkrete inhaltliche Anhaltspunkte über die Wirksamkeit der Ermittlungstätigkeit gewinnt der Staatsanwalt aus notwendigen Nachermittlungen, ggf. auch aus Gerichtskritiken an der Arbeit der Untersuchungsorgane und — vor allem der Staatsanwalt des Bezirks — aus der Prüfung von Rechtsmittelverfahren. Dabei muß natürlich eingeschätzt werden, ob die Nachermittlungen sachlich berechtigt waren oder nicht, ungeachtet der Verbindlichkeit derartiger Rückgaben im einzelnen Verfahren. Das ist notwendig, weil die Nachermittlung äußerlich zunächst als eine Verzögerung erscheint, während sie — in den notwendigen Fällen — auf eine höhere Wirksamkeit des Verfahrens zielt.

Schließlich sollte auch die Wahrung der Gesetzlichkeit bei der Aufnahme und Prüfung von Anzeigen und bei der Einleitung von Ermittlungsverfahren eingeschätzt und der Beurteilung der Wirksamkeit der Ermittlungstätigkeit mit zugrunde gelegt werden.

#### *Einheitliche Anklagepraxis und Rechtsprechung*

Artikel 97 der Verfassung hebt die Verantwortung der Staatsanwaltschaft hervor, zu sichern, daß die Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Die Staatsanwaltschaft verwirklicht ihre Verantwortung bei der Geltendmachung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und bei der Gewährleistung der Gesetzlichkeit der Rechtsanwendung durch die Anklage- und Übergabep Praxis, die Tätigkeit im erst- und zweitinstanzlichen gerichtlichen Verfahren, die Kassationsantragstätigkeit und im Zusammenwirken mit den Leitungsorganen des Obersten Gerichts, der Bezirks- und Militärobergerichte.

Die Wirksamkeit dieser Tätigkeit ist danach zu beurteilen, ob die Staatsanwaltschaft die besten Voraussetzungen dafür schafft, daß die Gerichte die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit der Täter schnell und wirkungsvoll feststellen und die richtigen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festlegen können. Die Verantwortung der Staatsanwaltschaft für die Gesetzlichkeit dieser Entscheidungen ist eine der Garantien der Gesetzlichkeit und Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege.

Die Bedeutung der Rechtsprechung für die Festigung des Rechtsbewußtseins, der Rechtsordnung, Gesetzlichkeit, Disziplin und Moral zeigt sich für viele Bürger sinnfällig an der Strafrechtsprechung, aber auch an anderen gerichtlichen Entscheidungen. Diese gesellschaftliche Wirkung der sozialistischen Rechtspflege ist ein Beitrag zur Verwirklichung der vom VIII. Parteitag erhobenen Forderung, die Einhaltung des sozialistischen Rechts und bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen zu machen.<sup>9/</sup> In diesen Prozeß ordnet sich auch die Aufsicht der Staatsanwaltschaft ein.

Die Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit in diesem Zusammenhang kann an der Übereinstimmung der Strafrechtspraxis mit den im StGB fest-

gelegten Bewertungsmaßstäben und -grundlagen gemessen werden, denn „Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit bedeutet, daß die Gerichte die sozialistischen Gesetze einheitlich und richtig anzuwenden haben.“<sup>10/</sup> Für den Leitungsprozeß ist es hier ebenfalls zweckmäßig, die Aufmerksamkeit auf bestimmte Schwerpunkte zu konzentrieren. Es liegt z. B. nahe, zu prüfen, wie die Staatsanwälte dazu beitragen, daß alle Angriffe gegen unsere sozialistische Ordnung, gegen das sozialistische Eigentum, gegen Gesundheit und Leben der Bürger konsequent geahndet werden, wie das der VIII. Parteitag fordert.<sup>11/</sup> Ganz besonders bei schweren Verbrechen kann das Strafverfahren bei den Werktätigen das Gefühl der Rechtssicherheit dadurch stärken, daß sich die sozialistische Rechtspflege als ein zuverlässiges Instrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten erweist, das solche Verbrechen unnach-sichtlich und entschlossen mit allen gesetzlichen Mitteln bekämpft, um die Bürger, ihre sozialistische Gesellschaft und ihren Staat vor derartigen Anschlägen zu schützen. Diese Strafverfahren müssen bei den Bürgern die Überzeugung bestärken, daß der sozialistische Staat Rechtssicherheit auch durch einen wirksamen Schutz vor Verbrechen gewährleistet. Bei Differenzierung der auszulösenden bzw. zu fördernden gesellschaftlichen Reaktionen gilt das im Prinzip für alle Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.<sup>12/</sup> Damit werden Kriterien der Wirksamkeit gesetzt.

Für die Einschätzung der Wirksamkeit der Rechtspflege ist zu beachten, daß auf das moralische Bewußtsein niemals nur die einzelnen Strafmaßnahmen wirken, sondern stets die Gesamtheit der bekannt gewordenen ausgesprochenen Strafen und die darin zum Ausdruck kommende Bewertung bzw. die praktizierten Bewertungsmaßstäbe.<sup>13/</sup> Deshalb müssen vor allem analytische Einschätzungen zur Verfahrensdauer und zur Strafenanwendung für die Einschätzung der Wirksamkeit genutzt werden, darunter Einschätzungen, die sich auf Inhalt und Dauer der Rechtsmittelverfahren beziehen. Vor allem aber gilt es, die Meinungsäußerungen der Arbeiter und anderer Werktätiger über die Strafrechtsprechung für die Einschätzung der Wirksamkeit zu nutzen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht nur Möglichkeiten, auf eine hohe Wirksamkeit des Einzelverfahrens hinzuwirken. Der Bezirksstaatsanwalt kann z. B. mit verhältnismäßig geringem Aufwand, aber mit hoher Wirksamkeit auf die Strafrechtsanwendung durch die Gerichte Einfluß nehmen, indem er von seinem Antragsrecht gemäß § 26 StAG, § 31 GVG Gebrauch macht. So gab es z. B. in der Rechtsprechungspraxis im Bezirk Suhl Meinungsverschiedenheiten über den Beweiswert des Geständnisses sowie über die Anforderungen an die Beweisführung. Auf der Plenartagung des Bezirksgerichts, die sich mit Problemen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im Strafprozeß befaßte, beantragte der Bezirksstaatsanwalt im Interesse der einheitlichen Rechtsanwendung zu einer Reihe von Fragen eine klärende Ergänzung bzw. Änderung des Berichts des Präsidiums an das Plenum. Offene Fragen der Praxis, deren Lösung die Wirksamkeit der Rechtspflege fördert, wurden auf diese Weise

<sup>10/</sup> oberstes Gericht der DDR — höchstes Organ wahrhaft demokratischer Rechtsprechung, Berlin 1970, S. 23.

<sup>11/</sup> Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, a. a. O., S. 67.

<sup>12/</sup> Vgl. Toeplitz, „Höhere Wirksamkeit des Strafverfahrens in einfachen Strafsachen“, NJ 1971 S. 417; Lehmann, Wissenschaftliche Leitung der Strfnrechtsprechung, Berlin 1968, S. 38 f.

<sup>13/</sup> Vgl. Buchholz, „Zur Wirksamkeit der Strafe, besonders unter dem Aspekt der Rückfallkriminalität“, Staat und Recht 1966, Hef 11, S. 1819; vgl. Buchholz Dahn, Strafe — wozu?, Berlin 1968, S. 32 ff.

<sup>9/</sup> Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, a. a. O., S. 97.